

Satzung

der

Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

(Fassung 21.04.2004,
geändert durch die Beschlüsse der VV vom 11.09.2004,
25.02.2006, 01.12.2007, 28.03.2009, 17.04.2010, 11.12.2010,
09.06.2017, 08.09.2017, 01.12.2018, 04.09.2020, 03.09.2021,
20.11.2021, 10.12.2022, 23.02.2024 und 14.06.2024)

§ 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (im Folgenden: KVWL) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund. Sie unterhält Bezirksstellen als rechtlich unselbständige Untergliederungen. Darüber hinaus kann sie bei Bedarf durch Entscheidung des Vorstandes der KVWL rechtlich unselbständige Außenstellen unterhalten.
- (2) Die KVWL wird von ihren Mitgliedern nach § 2 gebildet.
- (3) Die KVWL erfüllt in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster u. a. die einer Kassenärztlichen Vereinigung nach dem SGB V zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die KVWL führt ein Dienstsiegel nach Maßgabe der Verordnung vom 16.05.1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1956, S. 163; SGV. NW. 113).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KVWL sind die in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden: Ärzte),
 - zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden: Psychologische Psychotherapeuten),
 - tätigen angestellten Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (im Folgenden: angestellte Ärzte), die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, bei Vertragsärzten, bei Psychologischen Psychotherapeuten und in Einrichtungen nach § 105 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 1 SGB V auf der Grundlage von § 95 Abs. 2, 9 und 9 a SGB V im Umfang von mindestens zehn Stunden – laut Genehmigungsbescheid - pro Woche beschäftigt sind,
 - an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärztinnen und –ärzte bzw. ermächtigten Psychologischen Krankenhauspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (im Folgenden: ermächtigte Ärzte).
- (2) Sofern die Regelungen dieser Satzung für alle Mitglieder gelten, wird dies durch die Verwendung des Begriffes „Mitglied“ verdeutlicht. Gilt eine Regelung hingegen nur für eine Mitgliedergruppe, wird dies durch Verwendung der für diese Mitgliedergruppe dargestellten Kurzbezeichnung zum Ausdruck gebracht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Rechtskraft der Zulassung, des Ermächtigungsbeschlusses bzw. der Genehmigung über die Anstellung. Sie endet mit dem rechtskräftigen Wegfall der Zulassung, Beendigung der Ermächtigung bzw. der Anstellungsgenehmigung. Die Mitgliedschaft erlischt im Sinne von Satz 2 nicht, wenn lediglich der Mitgliederstatus ohne zeitliche Unterbrechung wechselt oder erneut begründet wird.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gegenüber der KVWL berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen, vertraglichen, sonstigen Vorschriften und der Berufs- und Weiterbildungsordnungen an der vertragsärztlichen Versorgung sowie an den weiteren Aufgaben, die der KVWL gesetzlich übertragen sind, mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder haben im erforderlichen Umfang an der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mitzuwirken; die Pflichten im einzelnen ergeben sich aus dem SGB V, den Bundesmantelverträgen sowie ergänzenden Regelungen.
- (3) Zur Wahl der Vertreterversammlung sind die Mitglieder nach Maßgabe des SGB V, der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Schutz ihrer Interessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (5) Für die KVWL und ihre Mitglieder sind bindend:
 - a) die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 SGB V);
 - b) die nach §§ 75 Abs. 7, 92, 137 Abs. 1 und 4 SGB V erlassenen Richtlinien (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SGB V);
 - c) die von der KVWL zur Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung sowie zur Erfüllung weiterer gesetzlich zugewiesener Aufgaben abgeschlossenen Kollektivverträge.
- (6) Für die Mitglieder sind ferner verbindlich die Satzung der KVWL und die von den zuständigen Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den von der KVWL eingerichteten und für die Arztgruppe verbindlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (8) Jedes Mitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, den zuständigen Organen der KVWL oder ihren Beauftragten diejenigen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderlich sind und derer die KVWL zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf.

Die Mitglieder sind auch verpflichtet, der KVWL ihre Teilnahme an Verträgen nach §§ 64, 73 b, 116 b und 140 a ff. SGB V sowie vergleichbaren Verträgen, an denen die KVWL vertraglich nicht beteiligt ist, schriftlich vor Teilnahmebeginn mitzuteilen.

- (9) Jedes Mitglied, das sich durch eine Maßnahme eines Organs oder einer Geschäftsstelle der KVWL in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, hat das Recht des Widerspruchs, soweit ein Vorverfahren nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die beanstandete Maßnahme veranlasst hat.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KVWL zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme.

- (10) Jedes ärztliche Mitglied ist zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notfalldienst nach § 75 Abs. 1 SGB V verpflichtet; die Einzelheiten der Wahrnehmung des Notfalldienstes werden durch eine von der KVWL erlassene Notfalldienstordnung verbindlich geregelt.
- (11) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet. Die Fortbildungspflicht gilt entsprechend auch für Psychologische Psychotherapeuten.

Die Fortbildung erstreckt sich auf:

- a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
- b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
- c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,
- d) die Erfordernisse des vertragsärztlichen Notfalldienstes.

Die Fortbildung erfolgt in Veranstaltungen der KVWL oder der ÄKWL bzw. der Psychotherapeutenkammer NW, die diese im Einvernehmen mit der KVWL durchführen.

In hierfür geeigneten Gebieten kann eine ausreichende Fortbildung auch durch andere Methoden nachgewiesen werden.

- (12) Vertragsärzte und Psychologische Psychotherapeuten sind verpflichtet, an einer eintägigen Informationsveranstaltung der KVWL zur vertragsärztlichen Tätigkeit vor oder spätestens im ersten Quartal nach Aufnahme ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit teilzunehmen.
- (13) Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen oder unrichtige Bescheinigungen oder Berichte erstellen, können mit einer in der Disziplinarordnung vorgesehenen Maßnahme belegt werden. Das gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, welche die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVWL übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens wird durch die von der Vertreterversammlung zu beschließende Ordnung zur Ausübung der Befugnisse nach § 81 Abs. 5 SGB V geregelt (Disziplinarordnung).
- (14) Endet die Mitgliedschaft in der KVWL, enden damit auch alle Rechte und Pflichten gegenüber der KVWL, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Verträge etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen Mandatsträger sind verpflichtet, über persönliche, wirtschaftliche oder finanzielle Verhältnisse eines Mitgliedes, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklären. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende der Mitgliedschaft in der KVWL hinaus.

§ 5 Ehrenrat

- (1) Die Vertreterversammlung richtet einen Ehrenrat ein.
- (2) Dieser hat folgende Aufgaben:
 - Überprüfung des Vorwurfs der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (Abs. 6)
 - Überprüfung des Vorwurfs ehrenrührigen Verhaltens von Mandatsträgern (Abs. 7)
 - Schlichtungsstelle bei Auseinandersetzungen zwischen Mandatsträgern (Abs. 8).
- (3) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, die von der Vertreterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
- (4) Das Nähere des Ehrenratsverfahrens regelt eine Verfahrensordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder des Vorstandes oder im Falle des Absatzes 8 auf Antrag des Mandatsträgers tätig.
- (6) Der Ehrenrat prüft, ob ein Mandatsträger gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat (§ 4). Die Feststellung des Ehrenrats zur Verletzung der Verschwiegenheitspflicht berechtigt die Vertreterversammlung auf Antrag zur Missbilligung und bei Mitgliedern von Ausschüssen und sonstigen Gremien auch zur Feststellung, dass deren Tätigkeit ab sofort beendet ist.
- (7) Der Ehrenrat prüft ferner, ob sich ein Mandatsträger ehrenrührig verhalten hat, so dass das Ansehen der KVWL oder ihrer Mitglieder beeinträchtigt ist. Ist dies der Fall, kann der Ehrenrat den Mandatsträger belehren oder verwarnen.
- (8) Bei Auseinandersetzungen zwischen Mandatsträgern kann der Ehrenrat als Schlichtungsstelle zur Vermittlung von den Parteien angerufen werden.
- (9) Das Ergebnis der Beratung und/oder die Maßnahme des Ehrenrates nach den Absätzen 6 – 8 sind dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mitzuteilen. Der Vorsitzende unterrichtet die Vertreterversammlung in den Fällen der Abs. 6 – 7, sofern der Ehrenrat eine Feststellung oder Maßnahme zu Lasten des Mandatsträgers getroffen hat. Das betroffene Mitglied ist ebenfalls zu unterrichten.
- (10) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach Abs. 6 bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind dem betroffenen Arzt oder Psychotherapeuten schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Klage vor dem Sozialgericht Dortmund).

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der KVWL sind:
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan
 - b) der hauptamtliche Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt (Amtsperiode). Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Amtsinhaber bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Spätestens im 4. Quartal des letzten Jahres einer Amtsperiode sind die Mitglieder der Vertreterversammlung der folgenden Amtsperiode zu wählen. Die neu gewählte Vertreterversammlung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn ihrer Amtsperiode sich sowohl konstituieren, als auch die Wahlen - jeweils in getrennten Sitzungen - nach § 7 Abs. 4 a und b durchführen.

Die Rechte der amtierenden Vertreterversammlung für die restliche Dauer ihrer Amtsperiode werden hierdurch nicht berührt. Entsprechendes gilt für den amtierenden Vorstand.
- (4) Mandat in der Vertreterversammlung und Vorstandsamt schließen sich aus.

Für ein Mitglied der Vertreterversammlung, das in den Vorstand gewählt wird, rückt am Tag nach der Annahme der Wahl ein neues Mitglied entsprechend § 21 der Wahlordnung nach.
- (5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.
- (6) Für die Haftung der Mitglieder der Organe gilt § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Organe haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gesetz, Satzung und sonstiges Recht zu beachten.
- (8) Ist gegen ein Mitglied der Vertreterversammlung ein berufsgerichtliches oder Strafverfahren eröffnet, kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung das Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens beschließen. Der Beschluss bedarf der nachträglichen Genehmigung der Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung in nichtöffentlicher Beratung.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet durch
 - a) Tod
 - b) Bestellung eines Betreuers wegen Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - c) rechtskräftige Feststellung der Berufsunwürdigkeit oder Entzug des passiven Berufswahlrechts durch das Berufsgericht für Heilberufe
 - d) Niederlegung des Mandates
 - e) Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 StGB
 - f) Beendigung der Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 3.
- (10) Für das Mitglied, dessen Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach Abs. 9 endet, rückt am Tag nach der Beendigung der Mitgliedschaft ein neues Mitglied entsprechend § 21 der Wahlordnung nach.

Mitglieder von Ausschüssen der Vertreterversammlung scheiden aus den Ausschüssen mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der KVWL aus. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt am Tag nach der Beendigung der Mitgliedschaft der Stellvertreter im Ausschuss nach, sofern für den Ausschuss Stellvertreter gewählt sind. Bei Bedarf ist nachzuwählen.

- (11) Die KVWL hat für die Mitglieder der Organe und die übrigen Mandatsträger einen ausreichenden Schutz gegen die Risiken sicherzustellen, die aus ihrem Mandat erwachsen.

§ 7 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Mitgliedern.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung der Vertreterversammlung verhindert, kann es sich durch seinen persönlichen Stellvertreter vertreten lassen.

- (2) Die ärztlichen Mitglieder (einschließlich der bei zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und Vertragsärzten angestellten Ärzte) und die Mitglieder aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten (einschließlich der bei Psychologischen Psychotherapeuten, Vertragsärzten und Medizinischen Versorgungszentren angestellten oder am Krankenhaus ermächtigten Psychologischen Psychotherapeuten) wählen jeweils getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen die Mitglieder der Vertreterversammlung; die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Die Psychologischen Psychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der Gesamtzahl der Mitglieder der KVWL in der Vertreterversammlung, höchstens aber mit 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung vertreten.

- (4) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer der Amtsperiode in jeweils getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

- a) aus ihrer Mitte

- den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Schriftführer der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter
- und in derselben Sitzung die Mitglieder des Hauptausschusses (nach § 14),

- b) die Mitglieder des Vorstandes

und anschließend aus dessen Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes – sofern eine Neuwahl wegen Ablauf der Amtsdauer erforderlich ist -.

Für die Wahlen nach diesem Absatz gelten die nachfolgenden Mehrheitserfordernisse.

- (5) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen nach Abs. 4 sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (6) Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder auf sich vereinigt.

- (7) Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Absatz 6 nicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können neben dem abgelehnten Kandidaten weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (8) Stellt sich der zunächst abgelehnte Kandidat erneut alleine zur Wahl, ist er im 2. Wahlgang gewählt, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Wahlverfahren beginnend mit dem Wahlgang nach Abs. 6 erneut durchzuführen, bis ein Kandidat gewählt ist.
- (9) Stehen mehrere Kandidaten für den 2. Wahlgang zur Wahl, gilt das Mehrheitserfordernis des 1. Wahlganges (Abs. 6). Dies gilt auch, wenn sich für diesen Wahlgang ausschließlich die Kandidaten aus dem 1. Wahlgang zur Wahl stellen.
- (10) Erreicht im 2. Wahlgang bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit (vgl. Abs. 6), findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei einer Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit in der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.
- (12) Die gewählten Kandidaten haben unmittelbar nach der Wahl auf Befragen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen.
- (13) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer Wahl jeweils in getrennten Wahlgängen einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten der Stimmen auf sich vereinigt.
- (14) Zu Beginn einer Amtsperiode leitet der Vorsitzende des Landeswahlausschusses die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Er bedient sich dabei seines Stellvertreters als Schriftführer, der bis zur Wahl des Schriftführers der Vertreterversammlung im Amt bleibt.
- (15) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand
 - b) mindestens 10 Mitglieder der Vertreterversammlung gemeinsam
 - c) der Hauptausschussdies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Wird die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung von einem Mitglied des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in einer laufenden Sitzung beantragt, ist über den Antrag in dieser Sitzung abzustimmen. Stimmen dem Antrag mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung zu, ist der Antrag angenommen.

- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Soweit Mitglieder über eine Videokonferenz in eine Sitzung der Vertreterversammlung zugeschaltet werden, gelten sie als anwesend im Sinne von Satz 1. Auch in diesen Fällen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass insbesondere die Vorgaben zur geheimen und namentlichen Abstimmung sowie zur Öffentlichkeit der Sitzungen eingehalten werden.

Beschlüsse über die

- Satzung
- Wahlordnungen
- Disziplinarordnung
- Notfalldienstordnung und
- Geschäftsordnung

bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder.

- (5) Das Stimmrecht eines Mitgliedes der Vertreterversammlung entfällt bei Beratungen und Entscheidungen, die nur ihn persönlich betreffen.
- (6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung von Finanz- und Personalangelegenheiten ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag auch aus anderen Gründen ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (7) Es gehört zu den Aufgaben der Verwaltungsstellen- und der Bezirksstellenleiter, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen.
- (8) Die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse (vgl. §§ 16, 17, 18) sind zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen; sie haben in den Sitzungen Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (9) Das Nähere zum Ablauf der Sitzungen der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehört es insbesondere
1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. die Tätigkeiten des Vorstandes zu kontrollieren,
 3. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 4. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 5. die Satzung und sonstiges autonomes Recht, insbesondere die
 - a) Wahlordnung – als Bestandteil der Satzung -,
 - b) Disziplinarordnung – als Bestandteil der Satzung -,
 - c) Entschädigungsregelung für Organmitglieder nach § 81 Abs. 1 Ziff. 8 SGB V – als Bestandteil der Satzung -,

- d) Notfalldienstordnung,
 - e) Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 - f) Richtlinien über Form-, Frist- und sonstige einzuhaltende Erfordernisse bei der Abrechnung (vgl. §§ 85 Abs. 4, 87 b Abs. 5 SGB V)
 - g) Richtlinie über die Entschädigung von sonstigen Mandatsträgern sowie über die Erstattung ehrenamtlich bedingter Aufwendungen (Aufwands-/Entschädigungs-Richtlinie)
- zu beschließen.
6. Grundsätze zu den Inhalten der Dienstverträge der Mitglieder des Vorstandes (Dienstvertragsordnung) zu beschließen,
 7.
 - a) den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter,
 - b) den Schriftführer der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter,
 - c) die Vorstandsmitglieder sowie den 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes,
 - d) die weiteren ärztlichen Vertreter der KVWL und deren Stellvertreter in der in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 80 Abs. 1 a Satz 2 SGB V),
 - e) die Mitglieder der von der Vertreterversammlung eingerichteten Ausschüsse,
 - f) die Mitglieder zu den Disziplinausschüssen und deren Stellvertreter,
 - g) die Mitglieder in die Zulassungs- und Prüfungseinrichtungen und deren Stellvertreter sowie der beratenden Gebietsärzte für die Prüfungseinrichtungen – sofern die Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V deren Mitwirkung vorsieht -,
 - h) die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse,
 - i) die Mitglieder des Ehrenrates sowie das stellvertretende Mitglied (vgl. § 5 Abs. 3),
 - j) den Ehrenvorsitzenden nach § 12
 zu wählen.
 8.
 - a) den Haushaltsvoranschlag der KVWL einschließlich Festsetzung des Verwaltungskostenprozentsatzes sowie den Wirtschaftsplan der Kurärztlichen Verwaltungsstelle zu beschließen,
 - b) die Jahresrechnung zu genehmigen und über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen.
 9. die Tätigkeitsberichte entgegenzunehmen,
 10. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter nach § 23 abzuwählen,
 11. über die Amtsenthebung bzw. Entfernung von Mitgliedern des Vorstandes zu entscheiden (§ 10 Abs. 5),
 12. Maßnahmen nach § 5 Abs. 6 zu beschließen.
- (1a) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, allgemeine Grundsätze für Versorgungs- und Honorarverträge sowie der Honorarverteilung festzulegen.
- (2) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen.

- (3) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit der Umsetzung der von ihr im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 getroffenen Grundsatzbeschlüsse zu beauftragen.
- (4) Die Vertreterversammlung kann den Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einzelfall mit der Wahrnehmung ihrer Vertretung gegenüber dem Vorstand beauftragen.
- (5) Für Wahlen der Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, soweit die Satzung nicht selbst Wahlvorschriften enthält.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Bestehen zum Zeitpunkt der Wahl gesetzliche Vorgaben zum Anteil der Geschlechter, sind diese bei der Wahl des Vorstandes zu berücksichtigen (§ 79 Abs. 4 SGB V).

Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich; sie kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der jeweils aktuellen Amtszeit mit Wirkung für die Amtszeit erfolgen, die sich der ablaufenden anschließt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden bestimmen sich nach § 7 Abs. 5 ff.

Zwei ärztliche Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht demselben Versorgungsbereich nach § 73 Abs. 1 SGB V angehören.

- (2) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer hauptamtlichen Verwaltung, deren Grundstruktur er im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung bestimmt.
- (2a) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur KVWL, dessen Inhalt im Einzelnen durch den Dienstvertrag nach Abs. 3 geregelt wird.

Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt frühestens mit der Erklärung der Annahme der Wahl vor der Vertreterversammlung.

Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder endet,

- wenn der Dienstvertrag nach Abs. 3 nicht spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats nach Beginn der Amtszeit unterzeichnet ist; die Frist kann einvernehmlich zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung verlängert werden,
- mit dem Ablauf der Amtszeit,
- durch (rechtkräftige) Abberufung nach Abs. 5,
- durch Kündigung des Dienstvertrages durch das Vorstandsmitglied,
- durch Annahme der Wahl als Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, findet eine Nachwahl für das freigewordene Amt statt.

- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung schließt mit den gewählten Vorstandsmitgliedern, nachdem sie die Wahl angenommen haben, die entsprechenden dienstrechtlichen Verträge ab.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich (i. S. v. § 79 Abs. 4 SGB V) aus. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien/Geschäftsverteilungspläne führt jedes Mitglied des Vorstandes seinen Aufgaben eigenverantwortlich aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (vgl. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IV).
- (5) Die Amtsenthebung oder die Amtsentbindung eines Mitgliedes des Vorstandes richtet sich nach § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV. Für das Verfahren gilt § 23 entsprechend.

Gegen den Beschluss der Vertreterversammlung über die Amtsenthebung bzw. –entbindung kann der Betroffene Widerspruch bei der Vertreterversammlung einlegen; diese entscheidet abweichend von § 3 Abs. 9 als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG.

Im Falle der Amtsenthebung kann die Vertreterversammlung die sofortige Vollziehung ihres Beschlusses mit der Wirkung anordnen, dass das Amt nicht ausgeübt werden kann.

- (6) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vertreterversammlungen teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, der Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Körperschaft und ist insofern für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Vertreterversammlung nach Gesetz und dieser Satzung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es auch, die KVWL in ihrer Gesamtheit unabhängig von fachgruppenspezifischen Interessen berufspolitisch wirkungsvoll zu vertreten.
- (2) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung nach § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 2 SGB IV zu berichten über

- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem ist dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Dieser kann hierzu den Hauptausschuss hinzuziehen.

- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVWL durch den Vorstand wird auf den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Abweichend davon kann der Vorstand im Einzelfall bestimmen, welches Mitglied des Vorstandes die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. Die Verhinderung nach S. 1 und die Übertragung der Vertretung im Einzelfall nach S. 2 bedarf im Außenverhältnis keines Nachweises. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, andere Personen zur Vertretung zu bevollmächtigen.

Soweit der Vorstand - nach Gesetz, der Satzung oder nach den von ihm nach § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35a Abs. 1 S. 3 zu erlassenden Richtlinien – als Kollegialorgan zur Entscheidung berufen ist, ist er beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Vorstand schließt für die KVWL – soweit nach §§ 15 ff geboten - nach Anhörung der Beratenden Fachausschüsse Verträge und Vereinbarungen ab.

- (5) Der Vorstand ist, soweit nichts anderes geregelt ist, Widerspruchsstelle für alle Verwaltungsakte der KVWL (§ 3 Abs. 9).
- (6) Der Vorstand bestellt für die KVWL die Mitglieder und deren Stellvertreter für
 - a) das Landesschiedsamt (§ 89 SGB V),
 - b) die erweiterte Landesschiedsstelle (§ 114 i. V. m. § 115 Abs. 3 SGB V),
 - c) den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (§ 90 SGB V),
 - d) die Kommission Ambulantes Operieren (§ 115 b SGB V).
- (7) Der Vorstand schlägt den Sozialgerichten zugelassene Vertragsärzte sowie zugelassene Psychologische Psychotherapeuten als ehrenamtliche Richter vor.
- (8) Wird bei einem Mandatsträger nach der Bundesärzteordnung das Ruhen der Approbation angeordnet, ist der Vorstand berechtigt, für die Dauer dieser Maßnahme auch das Ruhen des Mandats anzuordnen.
- (9) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Verwaltung, über deren Gliederung und Organisation er entscheidet. § 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 21 bleibt unberührt.

§ 12 Ehrenämter und Ehrungen

- (1) Die Vertreterversammlung kann in Anerkennung hervorragender Verdienste an ihre ehemaligen Vorsitzenden das Ehrenamt des Ehrenvorsitzenden der Vertreterversammlung verleihen.
- (2) Die Vertreterversammlung schlägt hierfür Kandidaten vor. Der Vorschlag der Vertreterversammlung bedarf der schriftlichen Unterstützung von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ehrenamt wird auf Lebenszeit verliehen.
- (4) Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt,
 - an den Sitzungen der Vertreterversammlung,
 - an den Vorstandssitzungen auf gesonderte Einladung des Vorstandes,
 - an Ausschusssitzungen auf gesonderte Einladung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden,
 - an Sitzungen des Ehrenrates auf dessen Einladung teilzunehmen
 - und besondere Aufgaben auf Beschluss der Organe zu übernehmen.
- (5) Für die Teilnahme der Ehrenvorsitzenden an Sitzungen gilt die Entschädigungsregelung.
- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ehrt nach Anhörung des Hauptausschusses Mitglieder und Mitarbeiter der KVWL, die sich um die Belange der Mitglieder der KVWL verdient gemacht haben. In Anerkennung dieser Verdienste verleiht er die Rolf-Schlingmann-Ehrenmedaille mit Nadel. Sie wird in der Regel anlässlich einer Vertreterversammlung verliehen. Die Einzelheiten der Ehrung legt der Vorsitzende der Vertreterversammlung nach Anhörung des Hauptausschusses in einem Statut fest.

§ 13

Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung richtet bei Bedarf über die in den §§ 14 bis 18 genannten Ausschüsse hinaus durch entsprechenden Beschluss weitere Ausschüsse zu ihrer Unterstützung ein. Sie legt die Zahl der Mitglieder ggf. der Stellvertreter eines Ausschusses fest, soweit diese nicht durch Gesetz (z. B. § 79 b SGB V) oder andere Normen vorgegeben ist.
- (2) Die Ausschussmitglieder sollen der Vertreterversammlung angehören und werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Blockwahl ist zulässig. Enthält die Kandidatenliste bei der Blockwahl so viele Kandidaten wie Mitglieder zu wählen sind, kann offen abgestimmt werden. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, ist geheim abzustimmen.

Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Wähler hat dabei höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Übernahme der Geschäfte durch ihre Nachfolger im Amt.
- (3) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Ausschüsse berichten der Vertreterversammlung nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ggf. mit dem Vorstand.
- (5) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen, andernfalls kann offen abgestimmt werden.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (7) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung teilzunehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 14

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben insbesondere nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 und 3; er stellt die Kontinuität der Aufgabewahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung an. Dieser lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er ist nicht stimmberechtigt. Die sechs stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen, setzen sich zusammen aus drei zugelassenen Vertragsärzten, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, und weiteren drei zugelassenen Vertragsärzten, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (3) Der Hauptausschuss tagt bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal monatlich. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Sofern der Hauptausschuss es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, ist der Vorstand oder das entsprechende Vorstandsmitglied verpflichtet, ihm gegenüber mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Hauptausschuss ist berechtigt, für die Vertreterversammlung jederzeit in alle Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und diese zu prüfen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Hauptausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand Beanstandungen aussprechen; die Vertreterversammlung ist hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung als Vorsitzender des Hauptausschusses hat die Vertreterversammlung regelmäßig über die Ausschusstätigkeit und seine Beschlüsse, die als Empfehlungen an die Vertreterversammlung gelten, zu unterrichten.

§ 15 Beratende Fachausschüsse

- (1) Bevor Vorstand oder Vertreterversammlung Entscheidungen über wesentliche Fragen der Sicherstellung der hausärztlichen, fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung treffen, die die Gesamtheit der an der hausärztlichen oder fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. die ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten unmittelbar betreffen, ist den Ausschüssen nach §§ 16 - 18 rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Satz 1 gilt für den Ausschuss nach § 18a mit der Maßgabe, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, soweit es um Fragen geht, die eine besondere Bedeutung für die Leistungserbringung von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren haben.

Zu den anhörungspflichtigen Sachverhalten zählt insbesondere auch der Abschluss von honorarwirksamen Verträgen mit Partnern der Gesamtverträge, die inhaltlich die in Satz 1 genannten Versorgungsbereiche betreffen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahmen haben der Vorstand und die Vertreterversammlung in ihre Entscheidungen einzubeziehen.

- (2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder sowie die Stellvertreter unmittelbar und geheim.
- (3) Für den ersten Wahlgang sind nur Sammelvorschläge zulässig. Diese sind offen abzustimmen. Vorschlagsberechtigt sind Vorstand und Mitglieder der Vertreterversammlung des jeweiligen Versorgungsbereichs unter Anhörung der jeweiligen Berufsverbände.
- (4) Ein Sammelvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Erreicht ein Sammelvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, sind einzelne Kandidaten zur geheimen Wahl zu stellen. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder der Vertreterversammlung des entsprechenden Versorgungsbereichs.
- (6) Die gesamte Wahl richtet sich nach den Grundsätzen aus § 13 Abs. 2.

- (7) Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter entspricht der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses. Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bestimmen in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der gewählten Stellvertreter durch Mehrheitsbeschluss den jeweiligen persönlichen Stellvertreter. Soweit die nachfolgenden Vorschriften für die Ausschussmitglieder die Zugehörigkeit zu einem Versorgungsbereich bzw. Fach- oder Tätigkeitsgebiet zwingend vorschreiben, muss der persönliche Stellvertreter diese Eigenschaft ebenfalls erfüllen.
- (8) Nimmt ein Ausschussmitglied nicht mehr an der hausärztlichen bzw. fachärztlichen Versorgung teil, so tritt dessen Stellvertreter für die restliche Dauer der Amtsperiode an seine Stelle. Ein Stellvertreter ist nachzuwählen. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied aus anderen Gründen aus dem Ausschuss ausscheidet. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Mitglieder des Ausschusses nach §§ 18 und 18a, soweit sie nachträglich die für die Wahl maßgeblichen Eigenschaften verlieren.
- (9) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt.
- (10) Das zuständige Mitglied des Vorstandes soll an den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses beratend teilnehmen.

§ 16

Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVWL wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KVWL, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Unter den Mitgliedern muss mindestens ein
 - Allgemeinarzt,
 - hausärztlich tätiger Internist,
 - hausärztlich tätiger Kinderarzt,vertreten sein. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 17

Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVWL wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf fachärztlich tätigen Mitgliedern der KVWL.
- (2) Unter den Mitgliedern sollte mindestens je ein Vertreter der
 - konservativen
 - operativen
 - medizintechnischen Fächer
 - ermächtigten Krankenhausärzte

sein. Das gleiche gilt für die Stellvertreter. Bei Bedarf kann der Ausschuss Vertreter der betroffenen Fachgruppen zu einschlägigen Fragen hören.

§ 18 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVWL wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie nach § 79 b SGB V errichtet. § 79 b Sätze 5 u. 6 SGB V sind zu beachten.
- (2) Der Fachausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten sowie einem Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, ferner aus Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVWL sein.

§ 18a Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte

- (1) Bei der KVWL wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KVWL (vgl. § 2 Abs. 1 dritter Spiegelstrich), die im Anstellungsverhältnis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Unter den Mitgliedern sollen
 - drei in vertragsärztlichen Praxen angestellte Ärzte,
 - ein in einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellter Arzt und
 - ein in einer vertragspsychotherapeutischen Praxis angestellter Psychotherapeut vertreten sein. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 19 Sonstige Ausschüsse

- (1) In die Zulassungsausschüsse sind nur Mitglieder wählbar, die im Bereich des jeweiligen Zulassungsausschusses tätig sind.
- (2) Mitglieder in Prüfungseinrichtungen können nur Mitglieder der KVWL sein. Mit dem Ende der Zulassung endet die Mitgliedschaft in diesen Einrichtungen. Auch während des Ruhens der Zulassung ist eine Tätigkeit in den Prüfungseinrichtungen ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Wahl und die Verfahrensweise in den Ausschüssen nicht gesondert geregelt ist, gilt § 13 entsprechend.

§ 20 Ehrenamtlicher Beauftragter des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ernennt ein Mitglied der KVWL als ehrenamtlichen Beauftragten des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmt die Vertreterversammlung nicht zu, ist das Verfahren nach diesem Absatz so lange zu wiederholen, bis ein vom Vorstand für dieses Amt Ernannter die erforderliche Zustimmung erhält.
- (2) Der Beauftragte übt seine Tätigkeit als Bindeglied zwischen den Mitgliedern der KVWL und der Verwaltung aus. In diesem Sinne führt er auch ihm vom Vorstand übertragene Aufgaben durch. Der Beauftragte soll insbesondere mit Aufgaben betraut werden, die Kenntnisse und Erfahrungen aus aktiver vertragsärztlicher Tätigkeit erfordern. Dazu zählen u. a. die Bearbeitung von Patientenbeschwerden sowie die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und der Verwaltung, denen er als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Er ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung teilzunehmen.

- (3) Für den Beauftragten gelten die Regelungen nach § 21 Abs. 4, 7 und 8 S. 1 entsprechend.

§ 21 Bezirksstellen

- (1) Die KVWL unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bezirksstellen mit folgender örtlicher Zuständigkeit:

Arnsberg:	zuständig für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest
Bielefeld:	zuständig für die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh
Bochum/ Hagen:	zuständig für die Städte Bochum, Herne, Hagen und den Ennepe-Ruhr-Kreis
Borken:	zuständig für die Kreise Borken und Coesfeld
Detmold:	zuständig für den Kreis Lippe
Dortmund:	zuständig für die Städte Dortmund, Hamm und den Kreis Unna
Gelsenkirchen:	zuständig für die Städte Gelsenkirchen und Bottrop
Lüdenscheid:	zuständig für den Märkischen Kreis und die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
Minden:	zuständig für die Kreise Minden-Lübbecke und Herford
Münster:	zuständig für die Stadt Münster, die Kreise Steinfurt und Warendorf
Paderborn:	zuständig für die Kreise Paderborn und Höxter
Recklinghausen:	zuständig für den Kreis Recklinghausen.

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung:
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bezirksstelle ...

- (2) Aufgabe der Bezirksstellen ist es,

- die Mitglieder ihres Bereiches durch Information und Beratung – insbesondere zu regional-spezifischen Themen – zu betreuen sowie
- deren Interessen wahrzunehmen,
- an der regionalen Sicherstellung durch Entwicklung und Durchführung von Versorgungskonzepten mitzuwirken,
- weitere vom Vorstand übertragene Aufgaben auszuführen,
- den organisierten Notfalldienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen durchzuführen.

Das Nähere zu den Aufgaben und der Form der Aufgabenerledigung (Beteiligung und Information von maßgeblichen Gruppierungen etc.) regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand der KVWL erlässt und der Vertreterversammlung bekannt gibt.

- (3) Jede Bezirksstelle wird von einem Bezirksstellenleiter und - bei dessen Verhinderung - durch seinen Stellvertreter geleitet.

- (4) Der Bezirksstellenleiter übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist dem Körperschaftsinteresse verpflichtet und hat alles zu unterlassen, was dem entgegensteht. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt er der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes und ist diesem jederzeit berichtspflichtig.

Die Tätigkeit als Bezirksstellenleiter ist mit der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung unvereinbar.

- (5) Den Bezirksstellenleiter berät in der Durchführung seiner Aufgaben ein Bezirksstellenbeirat. Der Beirat der Bezirksstelle wird nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern. Die näheren Einzelheiten der Beiratstätigkeit regelt die Geschäftsordnung nach Abs. 2 letzter Satz.
- (6) Der Vorstand ernennt den Bezirksstellenleiter aus dem Kreis der Mitglieder des Beirates der jeweiligen Bezirksstelle. Der Vorstand soll grundsätzlich das Mitglied ernennen, welches der Beirat aus seiner Mitte als Kandidat dafür gewählt hat. Beabsichtigt der Vorstand diesen Kandidaten nicht zu ernennen, hat er zuvor die Vertreterversammlung unter Darlegung der entgegenstehenden Gründe zu unterrichten. In diesem Fall übt der Beirat sein Wahlrecht erneut aus. Das Mitglied, das zum Bezirksstellenleiter ernannt wird, gehört dem Beirat weiterhin an.
- (7) Die Bezirksstellenleiter werden für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode der Vertreterversammlung ernannt; sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Das Recht des Vorstandes, die Ernennung zu widerrufen und die Bezirksstellenleiter zu einem früheren Zeitpunkt zu entlassen, bleibt hiervon unberührt.
- (8) Scheidet ein Bezirksstellenleiter nach seiner Ernennung als Mitglied aus der KVWL aus oder nimmt er nicht mehr im Bereich der jeweiligen Bezirksstelle an der vertragsärztlichen Versorgung teil (vgl. § 25 Wahlordnung), erlischt zugleich auch seine Ernennung als Bezirksstellenleiter. In diesem Fall muss ein neuer Bezirksstellenleiter aus dem Kreis der Beiratsmitglieder nach den vorstehenden Regelungen ernannt werden; der stellvertretende Bezirksstellenleiter ist für diese Wahl aktiv und passiv wahlberechtigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn aus anderen Gründen ein Nachfolger für einen Bezirksstellenleiter zu ernennen ist.
- (9) Für den stellvertretenden Bezirksstellenleiter gelten die Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 22 Inkompatibilität

- (1) Vorstandsmitglieder sowie Leiter einer Dienststelle und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig eine andere Dienststelle leiten oder Stellvertreter sein. Sie sollen nicht Mitglieder der Zulassungs-, Disziplinar- und Prüfungseinrichtungen sein.
- (2) Bezirksstellen sind Dienststellen i. S. dieser Vorschrift.

§ 23 Abwahl aus einem Wahlamt

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können auf Antrag (Abs. 2 und 3) mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder abgewählt werden.

- (2) Ein Antrag zur Abwahl ist schriftlich an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu richten. Er bedarf der schriftlichen Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Für den Abwahantrag gilt die Frist aus § 1 Abs. 3 Geschäftsordnung. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat den Abwahantrag als Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung der Vertreterversammlung aufzunehmen.
- (3) Ein Abwahantrag nach Abs. 2 kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Wird ein Abwahantrag in der laufenden Sitzung gestellt und wird er von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützt, kann hierüber nicht in derselben Sitzung abgestimmt werden. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Nach einer Abwahl nach Abs. 1 ist ein Nachfolger nach § 7 Abs. 6 ff zu wählen.

§ 24

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag auf, der der Vertreterversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Die KVWL erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge (Verwaltungskostenanteile), die nach einem festen Eurobetrag oder einem Vomhundertsatz des festgesetzten Honorars oder einer Kombination von beidem bemessen sein können. Beiträge können auch gesondert als zweckgebundene Umlage (z. B. zur Deckung der mit der Organisation und Durchführung des organisierten Notfalldienstes verbundenen Kosten) erhoben werden.

Über die Art und Höhe beschließt jeweils die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge werden grundsätzlich bei der Abrechnung einbehalten. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für sonstige Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und über die KVWL abrechnen.

- (3) Für besondere Verwaltungstätigkeiten können darüber hinaus Gebühren erhoben werden. Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand/Kostendeckungsprinzip zu bemessen; das Nähere regelt eine Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der KVWL ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Betriebs- und Rechnungsführung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist durch einen Prüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft zu prüfen und der Vertreterversammlung mit dem Prüfungsvermerk vorzulegen; der Prüfer bzw. die Prüfgesellschaft wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuss – soweit ein solcher eingerichtet ist – bestellt.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KVWL erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der KVWL im allgemein zugänglichen Bereich unter dem Punkt „Amtliche Bekanntmachung“.

Der jeweils bekanntgemachte Inhalt tritt – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am 8. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.